164 Marti

Oberstes Ziel ist dabei nie die Belehrung oder Dominanz über die anderen Traditionen, sondern Verständnis und Verständigung in einer globalisierten Welt zu gewinnen und den Dialog der Rechtskulturen im Weltkontext zu fördern. Eine Leistung von Hamid Reza Yousefi liegt darin, die Grundlage für einen solchen Diskurs geschaffen zu haben.

Interkulturelle Menschenrechtsphilosophie – wo stehen wir heute?

Marie-Luisa Frick

Einleitung

Die Philosophie und die Menscherrechte teilen eine jahrhundertelange, wechselseitig befruchtende Beziehung: Von den frühneuzeitlichen Ideen natürlicher, vorstaatlicher Rechte und der Souveränität des Volkes bis zur Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A-EMR) (1948) durch die Vereinten Nationen (VN): Philosophische Theorien gaben einerseits Anstöße zur politischen Realisierung (proto-)menschenrechtlicher Garantien, andererseits verlangten die dabei sichtbarwerdenden Schwierigkeiten nach philosophischer Bearbeitung.

Bis heute bieten die Menschenrechte in Theorie und Praxis ein schier unerschöpfliches Repertoire philosophisch interessanter wie auch gesellschaftlich relevanter Problemstellungen, die sich einteilen lassen in (a) begriffslogische und rechtsontologische Fragestellungen, (b) Fragen der theoretischen und angewandten Ethik, (c) Fragen der politischen Theorie und Staatsphilosophie und schließlich (d) Fragen der Kulturhermeneutik und vergleichenden Ethik.

Der letztgenannte Bereich der Menschenrechtsphilosophie ist dabei nicht so neu, wie man vielleicht zunächst angesichts aktueller dominanter Diskurse vermuten könnte. Bereits als sich die dafür eingesetzte Human Rights Commission der VN im Zuge der Abfassung der AEMR mit Konflikten – konkret um die Menschenrechte begleitende Pflichten, die Grenzen der Meinungs- und Religionsfreiheit – auseinanderzusetzen gezwungen sah, die sich entlang ideologischer/religiöser Linien auftaten,

trat die (inter-)kulturelle Komponente der Menschenrechte deutlich vor Augen.¹ Diese hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig erweitert.

Kontrovers geführt, werfen die Debatten der interkulturellen Menschenrechtsphilosophie die Frage auf, ob sie auch konkrete Ergebnisse hervorzubringen im Stande sind, oder aber nur ein gelehrter Zirkeltanz um das ›goldene Kalb‹ Ergebnis wird? Wie viele Bücher wurden weltweit der – behaupteten oder bestrittenen – Universalität der Menschenrechte gewidmet, wie viele Aufsätze den Menschenrechtszugängen einzelner ›Kulturen‹ oder Religionen? Handelt es sich bei diesem Forschungsstand um einen Zwischenstand auf einer kontingenten Reise oder zumindest in Teilen um Einsichten, die gemessen an vorhergehenden Ansichten einen Fortschritt darstellen?

Der gegenständliche Beitrag geht aus von der These, dass diese mehrsträngigen Diskurse zu einer beachtenswerten Weiterentwicklung der interkulturellen Menschenrechtsphilosophie geführt haben, aus welcher sich nach und nach ein gewisser Grundbestand an Einsichten herauskristallisiert, die den Diskurs nicht nur als Trends dekorieren und hinter die man heute nicht mehr zurückgehen muss.

Relativität oder Universalität? – Eine unscharfe Fragestellung

Ob es sich bei Menschenrechten bzw. den in ihnen verkörperten Werten und Prinzipien um universale oder aber (kultur-)relative Vorstellungen handelt, lässt sich ohne weitere Aufschlüsselung dessen, was diese Begriffe bedeuten und was von ihnen abhängt, nicht sinnvoll beantworten. Eine deskriptive und eine normative Ebene greifen in dieser Fragestellung ineinander, die es zunächst zu trennen gilt. In beschreibender Hinsicht kann danach gefragt werden, ob Menschenrechte in allen menschlichen Gesellschaften quer über den Globus und längs in der Zeit geteilt bzw. beachtet werden oder ob sie insofern als relativ zu bezeichnen sind,

als sich ihre Angewiesenheit auf bestimmte soziale und weltanschauliche Voraussetzungen an zahlreichen Beispielen festmachen lässt. Gegenüber der so verstandenen ›historisch-ethnographischen These der Universalität lässt sich zugunsten der ›Relativität oder ›Partikularität der Menschenrechte anführen, dass ein Blick in die Geschichte genügt, um jene in einem entscheidenden Teil zu stützen:

Man muss sich nur vor Augen führen, dass die Geschichte der modernen Menschheit in hunderttausenden Jahren bemessen wird, die Ideengeschichte der Menschenrechte hingegen in Jahrhunderten. Solange sich Menschen in überschaubaren Stammesgesellschaften organisierten, sich im Überlebenskampf den Luxus sozialer Individuation noch nicht leisten konnten, und auch die Staatenbildung nicht entsprechend fortgeschritten war, hatten Menschenrechte keine Möglichkeit der Realisierung. Man kann auch sagen, dass Menschenrechte als sozialphilosophisches Konzept in dem Maße bedeutsam wurden, wie sich der Begriff des Eigentums (an sich selbst) herausbildete.

Die Menschenrechte sind in dieser Hinsicht gerade nicht universal, sondern zeitrelativ. Die Frage mag lauten: Sind sieauch kulturrelativ? Selbst wer für einen Moment die weltanschaulich/religiös fundierter Konflikte um das ›richtige‹ Verständnis von Menschenrechten außer Acht lassen und ferner annehmen möchte, die Menschenrechte haber sich in allen kulturellen Traditionen der Menschheit ›gleichursprüng-lich‹ entwickelt, kommt nicht umhin, in der Frage, ob sich in diesen ›Menschenrechten‹ nicht zugleich verschiedene Versionen des vermeint-lich vergleichbaren Gedankens manifestieren, einen Hinweis auf eine zumindest teilweise faktische Relativität zu erblicken.

Eine von der Frage nach faktischer Universalität bzw. Relativität zu unterscheidende, wiewohl nicht unabhängige Fragestellung ist jene nach der ›Universalisierbarkeit‹ der Menschenrechte. Sie zu stellen macht erst auf dem Boden der These (partieller) historisch-ethnographischer Relativität Sinn. Menschenrechte verfügten demnach (noch) nicht über (volle) universale Geltung oder Akzeptanz, hätten aber – abhängig von den

Siehe dazu insbes. Morsink, Johannes: *The Universal Declaration of Human Rights Origins, Drafting and Intent,* University of Pennsylvania Press, Philadelphia 1999.

auf die sie konkret im Zuge ihrer Globalisierung treffen - Universalitätsmaßgeblichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen Bedingungen,

Die Universalität-/Relativitätsproblematik kann weiters – ebenfalls auf einer beschreibenden, genauer: metaethischen Ebene – in eine Frage nach dem ontologischen Status menschenrechtlicher Normen und Werte übersetzt werden. Sie lautet: Haben diese einen objektiven, das heißt von menschlichem Dafürhalten grundsätzlich unabhängigen Status (ontologische These der Absolutheit) oder sind sie insofern subjektiver Natur, als sie ohne menschliche Akte des Setzens und Wertschätzens nicht gültig wären (ontologische These der Relativität).² Ersteres nehmen Positionen an, die in Menschenrechten göttliche Gebote ausgedrückt sehen oder auch unhintergehbare Imperative einer verbindlichen conditio humana; zweiteres unterstellen Positionen, die Menschenrechte als menschliche Konstruktionen ansehen, die nicht als Echo einer objektive Wertehierarchie eingeführt wurden, sondern als Reaktion auf kontingente historische Erfahrungen oder auf eine nicht feststehende menschliche Natur.

Die Komplexität der Universalitäts-/Relativitätsproblematik wird dadurch erhöht, dass sie nicht nur auf einer deskriptiven Ebene angesiedelt ist, sondern auch im Feld der Handlungsanleitung bedeutsam wird. Sollen Menschenrechte auch dort eingefordert bzw. durchgesetzt werden, wo sie (partiell) nicht akzeptiert sind? Gewisse Spielarten des (Kultur-)Relativismus verwahren sich gegen einen solchen ›Absolutismus‹, der die Verbindlichkeit von menschenrechtlichen Normen ungeachtet dessen fordert, ob sie faktisch geteilt werden oder nicht. Dazwischen existieren zahlreiche schattierte Haltungen, etwa die eines ›relativen Universalismus‹, der zwar die universale Geltung menschenrechtlicher Prinzipien einfordert, ihre konkrete Ausgestaltung aber partikularen Zugängen offen lassen möchte. So könnte etwa ein Recht auf Leben, wenn

es in einer bestimmten Tradition zur Anwendung gelangt, die Todesstrafe ausschließen, nicht aber den Schwangerschaftsabbruch einschließen – und umgekehrt. Doch auch dieser »Kompromiss« ist nicht leicht zu haben, muss man sich doch immer noch über die »roten Linien« verständigen, die einem relativen Universalismus gesetzt werden müssen, soll die Idee der Menschenrechte nicht der Beliebigkeit und auch dem Missbrauch preisgegeben werden.³

ebenfalls noch nicht gänzlich vorentschieden. Umgekehrt könnte jemand achtet dessen überzeugt sein, dass sich in ihnen absolute Werte abbilder mehr nötig, die unterschiedlichen Standpunkte entsprechend dieser onen. Statt diese Debatte einzuengen auf ein ›Entweder-Oder‹, ist es viel schließlich der Umgang mit und das ›Handeln‹ in ihr sind auch in der men spiegeln. Die ›Beschreibung‹ der Wirklichkeit, ihre ›Deutung‹ und totrotz behaupten, dass sich in ihnen keine objektiven Werte und Nordie faktische Universalität der Menschenrechte vertreten und nichtsdestiv mit ihrer Nichtuniversalität umgegangen werden soll, wäre dabei der faktischen Partikularität der Menschenrechte ausgehen und ungediese differenziert wahrzunehmen: So kann jemand beispielsweise von konkret die Möglichkeit, differenzierte Positionen einzunehmen und Fragestellung ›Universalität versus Relativität‹ sich vermengte? Das ist Universalität-/Relativitätsdebatte grundsätzlich eigenständige Dimensi-(die die Menschen erst nach und nach vollends realisieren). Wie normalich begegnen Komplexitätsstruktur dort in Gespräch zu bringen, wo sie sich tatsäch Was folgt nun aus der Klärung dessen, was in der vormals unscharfen

Vgl. dazu auch meine Ausführungen in Moralischer Relativismus. Antworten und Aporien relativistischen Denkens in Hinblick auf die weltanschauliche Heterogenität einer globalisierten Welt, Berlin 2010.

Dieses Anliegen teilt auch meine Habilitationsschrift Menschenrechte und Menschenwerte. Axiologische Voraussetzungen, Begründungen und konzeptionelle Belastbarkeit des Menschenrechtsgedankens in seiner globalen Akkommodation. Dabei habe ich versucht, Grenzen eines legitimen Menschenrechtspluralismus aus der Idee der Menschenrechte, ihrem spezifischen (Normbegünstigten-)Uriversalismus und (emanzipativen Normbegünstigten-)Individualismus heraus zu entwickeln und auf diese Weise das Universalisierungspotenzial der Menschenrechtsidee zu ergründen.

sches, das heißt selbst dadurch bedingt, dass der Nonkognitivist bzw auch im Kontext der interkulturellen Philosophie die Vermengung die schlüssig aus einer metaethisch-relativistischen Haltung zu gewinnen sind auf Basis der These ontologischer Relativität die Waffen der (Kultur-Relativist >fair< sein will tion bekämpfe. Dieses Reziprozitätsprinzip wiederum ist ein hypotheti dann mit einer gewissen Basislegitimität ausstatten, wenn ich ihre Posi hätte ich sie auf meiner Seite. Ich muss Andersurteilende somit selbst tiven Werte gibt, darf ich mich gegenüber anderen nicht so verhalten, als dern maximal ein formales Gebot zur Reziprozität: Wenn es keine objek mative Ebene keine Pflicht, jede beliebige Werthaltung zu dulden, son lität - Werte nur als Relative zu haben sind, so folgt daraus für die nor ser distinkten Fragen. Wenn – dies ist wiederum eine Frage der Plausibi ob es Werte in dieser Form gibt. Die intellektuelle Redlichkeit verbiete verstanden – als nützlich erachten oder nicht, entscheidet nicht die Frage, Ob wir die Annahme absolut gültiger Werte – im oben erläuterten Sinne zugehen, ist hier nicht möglich. 4 Folgende Wegmarken müssen genügen: hinter sich lassen, wie dumpfe Kulturkampfrhetorik. Darauf näher eindes Kulturrelativismus des 20. Jahrhunderts vertreten wurde, ebensc den) Imperativ strikter Toleranz, wie er noch vielfach von den Vertretern und Verfeinerungen der Problemstellung erreicht worden, die den (nicht auszuweisen? Sind Relativisten auf Urteilsenthaltung verpflichtet und Idee objektiver Werte, um die Menschenrechte als universal verbindlich /Religions-)Kritik stumpf? Auch hier sind beachtliche Nuancierunger Von besonderem Gewicht sind dabei die Fragen: Benötigen wir die

Wie man mit weltanschaulichen Gegensätzen in dieser Weise umgehen soll – im Sinne einer ›Ethik der Gegnerschaft‹ – wurde bereits in Grundzügen entwickelt⁵, – birgt aber für die interkulturelle Menschenrechtsphilosophie im Speziellen noch weitgehend unerschlossenes Forschungspotenzial.

Ursprung der Menschenrechte? – Eine vergleichsweise unwichtige Fragestellung

In einer Vielzahl von Beiträgen zur Menschenrechtsphilosophie wird explizit, öfter aber implizit, die Frage der historischen Genese des Menschenrechtsdenkens verhandelt – und das nicht selten mit einer Leidenschaftlichkeit, die für eine ideengeschichtliche Thematik auf den ersten Blick unverständlich wirkt. Es scheint, als hänge an der Suche nach dem Ursprung der Menschenrechte ein Gewicht weitreichender Legitimation, und zwar jener der ›Eigner‹ bzw. ›Entdecker‹ der Menschenrechte gegenüber den bedürftigen ›Empfängern. Diese Vorstellung finden wir dabei in beiderlei Perspektiven: bei ›Westlern‹, die sich der Hervorbringung der Menschenrechte gegenüber anderen Kulturen rühmen, wie auch Vertretern außer-europäischer Traditionen, die diesen Anspruch als Anmaßung kritisieren. Auf diese Weise haben sich Reflexe verfestigt, die es mit philosophischer Nüchternheit aufzubrechen gilt. Wie dies gelingen kann, wird deutlich, wenn man in dieser Frage unterstellte Identitäten dekonstruiert und dabei historischen Tatsachen Rechnung trägt.

Als vorläufig bestätigt darf gelten, dass die Idee der Menschenrechte im frühneuzeitlichen Liberalismus bzw. dem Naturrechtsdenken in der europäischen (genauer: britischen) Philosophie und insbesondere den Sozialkontraktstheorien ihren Anfang nimmt. Zu diesem Ergebnis kommt, wer unter Menschenrechten nicht diffuse normative Substrate (>Goldene Regel<) versteht, sondern die spezifische Idee, wonach jeder Einzelne über vorstaatliche Ansprüche gegenüber der Gemeinschaft

Siehe auch meinen Hauptbeitrag Relativismus und Menschenrechte, Erwägen – Wissen – Ethik 24/2013 (159-172).

⁵ Vgl. insbes. Mouffe, Chantal: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt/Main 2007.

oder schwächer vernehmbare Unbehagen mit der Menschenrechtsidee über historisch gegen- und ineinander gewachsene Seinsstränge verfügt. festigen, können »wir« uns auf diese Weise im »anderen« sehen und die Traditionen dahingehend ändern, dass das in ihnen mancherorts stärker Vor diesem Hintergrund kann sich auch der Blick auf außereuropäische werden: >wir< haben die Menschenrechte nicht errungen, weil >wir< nicht zu sein, kann in der fehlenden Identität durch die Zeit hindurch erblick einem possessiven ›Wir‹ in diesem Zusammenhang skeptisch gegenüber ten Dynamiken von Beharrung und Transformation. Ein weiterer Grund keine wesenhafte Ferne zu ihr darstellen muss. Anstatt Gegensätze zu Zivilisation, weil diese über keine Essenz im strengen Sinne, sondern and promotion of human rights«.8 nicht die Unabhängigkeitserklärung der Vereinten Staaten sind ›anderen‹in ›unserer‹Geschichte einen Spiegel ihrer eigenen ambivalen-Vielmehr kommen alle Menschen als »strangers to the task of protectior John Locke, Thomas Paine oder der Marquis de Condorcet und auch Kurz gefasst: Menschenrechte gehören nicht wesenhaft zur westlichen

zwar vollzogen, doch stehen wir erst am Beginn, die Herausforderungründen sie? Dieser ›Turn‹ der Menschenrechtsforschung ist inzwischer cen bieten die jeweiligen Traditionen, in welcher Form sind sie praktisch »Verwurzelung« der Menschenrechte, global gelingen? Welche Ressour wer hat diese verfunden«, sondern: Wie kann die Inkulturierung, die nen in den Blick genommen werden.⁹ Aber auch außerhalb der großen konkret daran, dass meist nur die bekannten Traditionen bzw. Religiogen, die damit methodisch einhergehen, zu erfassen. Das zeigt sich ganz wirksam? Aber auch: Welche Widerstände sind festzustellen und worin Die für die Zukunft der Menschenrechte zentrale Frage ist daher nicht, Die Gleichsetzung ›Westen‹ und ›Menschenrechte‹ kann immer nur

sophie, die den Nährboden des Menschenrechtsdenkens darstellt, ist berem heutigen Rechteverständnis. schaftlich unabhängige Männer weißer Hautfarbe entspricht nicht unse-Und auch die Beschränkung vieler (Bürger-)Rechte zunächst auf wirtdition Europas, sondern in entscheidenden Hinsichten ein Bruch mit ihr kanntlich keine harmonische Fortführung der christlich (-jüdischen) Traren ideologischen Kampfplätze - funktionieren. Die Aufklärungsphilounter Ausblendung der innerwestlichen Heterogenität - deutlicher: ih-

stimmte ›universale‹ Prinzipien der Moral wie beispielweise das Verbot keiten - genannt werden etwa Ashoka und Kyros⁷ - oder auch auf bebzw. der Obrigkeit verfügt.⁶ Hinweise auf ethische Führungspersönlichnauso zu ringen haben, wie die westliche Zivilisation selbst - bis heute. gleichen Wert der Menschen und dem emanzipatorischen Individualisonen zu übersetzen, die mit der der Vorstellung vom grundsätzlichen gleichzusetzen. Sie können jedoch als ›Vorstufen‹ oder Ressourcen geseunbegründet zu töten, sind indes nicht mit der Menschenrechtsidee mus, ohne den die Menschenrechte nicht zu haben sind, zunächst gehen werden, die es ermöglichen, Menschenrechte auch in solche Traditi-

Siehe auch Donnelly, Jack: Human Rights and Human Dignity. An Analytic Critique of Non-Western Conceptions of Human Rights: The American Political Science Review, Vol. 76, 1982 (303-316).

großzügige Haltungen im Umgang mit verschiedenen Religionen erkennen. Zu ohne besser verstanden, als er es mit seinem Glaubensbruder Calvin letztlich gebzw. Ferne zum Menschenrechtsdenken nicht entlang kultureller Grenzen vereinem individuellen Recht auf Gewissensfreiheit - wie bei später bei Roger Wilsechsten Jahrhunderts v. u. Z. – können für die damaligen Maßstäbe erstaunlich Bei beiden - dem indischen und dem persischen Herrscher des dritten bzw nungsformen - Neue Entwicklungen, hrsg. v. Hamid Reza Yousefi, Wiesbader talischen Traditionen, in: Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erschei-Kyros II siehe Müller, Rabeya und Hamid Reza Yousefi: Menschenrechte in orientan hat, dessen staatlich verordnete Frömmigkeit ihm zutiefst zuwider war. Zu läuft, denn in Sachen Religionsfreiheit hätte sich Williams mit Ashoka zweifelsliams – ist es indes noch ein langer Weg. Aber auch hier zeigt sich, dass die Nähe

Baxi, Upendra: The Future of Human Rights, Oxford University Press, Oxford 2008

Eine wohltuende Ausnahme im deutschsprachigen Raum bildet das von Hamid Ahmadiyya, dem Jesidentum oder dem Sikhismus enthält Reza Yousefi edierte Menschenrechte im Weltkontext, das u.a. auch Beiträge zu

schenrechte eben nicht allein davon abhängig ist, ob der Islam oder das einflussreich ihre Ideen transportieren und das Projekt universaler Menmerksamkeit, weil auch sie - etwa in bestimmten Jugendsubkulturen -Zivilisationen verdienen (g)lokale Bewegungen und Strömungen Auf-Christentum es befördern oder behindern

Eine unterschätzte Fragestellung Wie Ethnozentrismus begegnen?

der Kulturanthropologie bis herauf zu den Theoretikern des interkulturellen Dialogs die Kritik des auf das Eigene fixierte Scheuklappendentung Reduktionismen und Essentialismen kritikwürdig sein könnter langsam verbreitet sich die Einsicht, dass auch aus umgekehrter Richüberleitende Blicktrübungen gerichtet (›Orientalismus‹10) und nur seh punktmäßig auf westliche Fehlsichten und in handfeste Abwertungen sehen wird dabei, dass Ethnozentrismuskritik sehr häufig nur in eine lierte Haltung auch im Bereich der Menschenrechtsphilosophie ist. Überkens und des auf das Fremde abschätzig Herabblickens eine wohl etab-Diese These könnte den Einwand hervorrufen, dass von den Klassikern Reza Yousefi, »daß keiner sich restlos freisprechen kann von Aggression »Interkulturelle Studien zum Thema Menschenrechte zeigen«, so Hamic tisch ist, wenn es sich in alle Richtungen hin entfaltet, so verdient Ethno-Richtung geübt wird. So war sie im zwanzigsten Jahrhundert schwerturfundamentalismus«.12 Chauvinismus, dem Primat der Selbstverherrlichung [...] und von Kulzentrismuskritik nur dann ernsthaft Beachtung, so sie umfassend erfolgt (>Okzidentalismus<11). So wie kritisches Denken nur dann wirklich kri

rechte von der islamischen Ummah behauptet hat?¹³ hätte, wie es vierzig Jahre später die Kairoer Erklärung der Menschen rechtskonvention die ›europäische Nation‹ zur besten von allen erklär was wäre die Reaktion gewesen, wenn etwa die Europäische Menschen tur< lobt und >dem Westen< asozialen Individualismus attestiert. Oder sprochen, wenn ein Afrikaner den Familienzusammenhalt ›seiner Kul tung sicher. Umgekehrt bleibt es selbst auf Fachtagungen oft unwider kanischen Traditionen sich äußerten, wäre ihnen ein Sturm der Entrüs Wenn Europäer zum Beispiel abfällig über das Stammesdenken in afrischeuen viele, Kulturkritik mit gleicher Verve bei anderen zu üben Gesellschaften kritisch auf ethnozentristische Strukturen hin sezieren dass Protagonisten aus dem globalen Norden >ihre eigene< Kulturen und Doch während es selbstverständlich ist, ja geradezu erwartet wird

gerichtet, handelt es sich dabei um kein kategorisches Verbot externer Selbst-Kritik im strengen Sinne ist, sondern immer schon auf ›Andere stellungen und Praktiken eines mich ummantelnden Kollektivs keine ten. 14 Philosophisch interessanter ist die Frage, ob robuste Gründe eine menhänge und Unrechtseinsichten psychologisch leicht zu beantwor-Ethnozentrismuskritik. beginnen soll. Abgesehen davon, dass die Auseinandersetzung mit Vor vor man die Engstirnigkeit anderer untersucht, zunächst bei sich selbs daten kommen in Betracht: So könnte man argumentieren, dass man, be Rechtfertigung dieser Doppelstandards liefern können. Folgende Kandi (unbewusst) vorgezogen wird, ist mit Verweis auf historische Zusam Die Frage, warum partielle umfassender Ethnozentrismuskritik häufig

Vgl. Said, Edward: Orientalismus, Frankfurt/Main 2009

¹⁰ 11 Ian, Buruma und Margalit Avishai: Okzidentalismus. Der Westen in den Augen seiner Feinde, München 2005.

¹² schenrechten. Geschichten und Gehalte eines umstrittenen Begriffs, herg. c. Hamid Reza Yousefi u.a., Nordhausen 2008, S. 39 Yousefi, Hamid Reza: Theorie und Praxis der Menschenrechte, in: Wege zu Men-

Islamic Ummah which God made the best nation.« In ihrer Präambel heißt es: »Reaffirming the civilizing and historical role of the

spürt, niemand vorbei – ob man ihm letztlich zustimmt oder nicht (Das Schluchzen An der provokanten Polemik Pascal Bruckners kommt, wer diesen Fragen nachdes weißen Mannes. Europa und die Dritte Welt, Berlin 1984).

sem Fall würde eine ›Bedingung der Kennerschaft‹ statuiert, die ebenren hinweisen dürfen, die dazu durch ihre Expertise befähig sind. In die stellungen und Praktiken, die außerhalb meines eigenen weltanschaulifalls nicht prinzipiell unerfüllbar ist - gerade nicht für akademische Extreten, dass nur diejenigen auf diesbezügliche Defizite in anderen Kulturen Traditionen thematisiert werden. Man könnte auch die Ansicht verlichen Bereitschaft zu ihr erfüllt, dürften auch Ethnozentrismen in andeerläutern, was Dich an meinem Denken stört. sein: Von meinem Standpunkt erscheint dieser Aspekt in Deinem Den-Reziprozität kann selbst der metaethische Relativist die Grenzen seines xis darstelle. Dies ist, wie gesagt, ein Irrtum. Unter der ›Bedingung der weisen zu können, Toleranz die einzig legitime Konsequenz für die Pratung der oben gestreiften Ansicht, dass ohne auf objektive Standards ver gen Urteile liegen? Wir begegnen in dieser Tendenz zur Urteilsenthal chen Systems und damit außerhalb der Reichweite meiner relativ gülti der Relativität formuliert werden: Mit welchem Recht kritisiere ich Vor-Kulturkritik könnte hingegen auf dem Boden der ontologischen These perten. Ein schwerwiegender Einwand gegen – unreflektierte – externe ken chauvinistisch, aber ich lasse mir gerne von Deinem Standpunkt aus Bezugssystems kritisch überschreiten, ohne selbstwidersprüchlich zu Ist die ›Bedingung der Selbstkritik‹ zumindest in Form der grundsätz-

Es spricht daher nichts grundsätzlich dagegen, engagierte Ethnozentrismuskritik auch extern zu üben. Allein, die Form der Kritik muss einer weiterführenden ethischen Beurteilung unterzogen werden. Einfacher zu beantworten als die Frage ›Was ist faire Kritik?‹ ist hingegen die Frage ›Was ist kluge Kritik?‹. – Nämlich solche, die den anderen heraus-fordert und gerade nicht in das Schneckenhaus der eigenen Weltdeutung zurückdrängt, in dem das Ressentiment ihn wärmt. Denn: »Der Weg des Dialogs liegt zwischen Monolog und erzwungenem Konsens.«15

Der Fortschritt des Verstehens

Diese Skizzen zum Stand der interkulturellen Menschenrechtsphilosophie bauen auf der Annahme auf, dass die interkulturelle Philosophie Fortschritte erreicht und noch zu erreichen habe. Die Idee des wissenschaftlichen Fortschritts ist jedoch rücht (mehr) selbstverständlich. Wer von Fortschritt respektive Rückschritt spricht, muss ein Ziel angeben können, das es zu erreichen gilt. Für die Menschenrechtsphilosophie ist dies das Verstehen ihres Gegenstandes, der Menschenrechte in ihren Beziehungen zu den Funktionen des Rechts und den Grundlagen der Moral sowie den Instrumenten der Politik, aber auch (kulturell vorstrukturierten und stabilisierten) Menschenbildern und Weltanschauungen. Fortschritte des Verstehens können demnach darin liegen, dass Fragen anders gestellt, Gewichte verschoben, Bedeutungen angemessener theoretisch gerahmt, Komplexitätsbewusstsein erzeugt oder Sichtweisen aus Verengungen heraus geführt werden.

Verstehen ist dabei auf Voraussetzungen angewiesen, die nicht vollends im Verantwortungsbereich des einzelnen Forschers liegen: Freiheit und Vielfalt. Verstehen, das hinter die Welt der Erscheinungen Zurücktreten, das Erwägen und Durchdringen von Perspektiven und Optionen, das Hineinempfinden in Haltungen und Anschauungen anderer und deren Kontextualisierung, ist demjenigen am ehesten möglich, der seinen Untersuchungsgegenstand in all seinen Facetten betrachtet. Dazu benötigt man einerseits eine Vielfalt an möglichen Perspektiven ebenso wie eine Mehrzahl an disziplinären bzw. methodischen Zugängen, aber auch die Freiheit, es tun zu dürfen. Ohne Freiheit des Denkens im ›forum externo›, das heißt ohne die Möglichkeit, öffentlich mit anderen zu deliberieren – etwa wenn staatliche Repression diese zerstört –, aber auch ohne seine Freiheit im ›forum interno› – etwa wenn das Denken durch Meinungsdruck und Gängelung von außen sich selbst in seinen Wegen beschneidet – kann kein Verstehensprozess gelingen.

¹⁵ Yousefi, Hamid Reza: *Theorie und Praxis der Menschenrechte*, in: Wege zu Menschenrechten, 2008, S. 47.

Methodische Imperative gehen vor diesem Hintergrund in ethische und auch politische Implikationen über, welche die Philosophie dem Anspruch strikter Wertneutralität zu einem gewissen Grad entzieht. Wenn nur in Freiheit und Vielfalt des Denkens Verstehen möglich ist (das ist eine Tatsachenfrage«), und uns Verstehen wichtig ist (das ist eine Wertfrage«), dann sollten« wir uns um ein entsprechendes Ethos bemühen und auch im gesellschafts-politischen Bereich für diese Bedingungen Sorge tragen.

Aber warum sollen wir überhaupt verstehen >wollen<? Warum soll uns interkulturelles Verstehen – nicht zu verwechseln mit Verständigung – ein Wert sein? Das ist letztlich eine existenzielle Frage und ihre Antwort kann daher nur jenseits des wissenschaftlichen Terrains gesucht werden. Blicken wir dazu in die Autobiographie Hamid Reza Yousefis¹6, die nicht nur anregend zu lesen ist, sondern auch tiefe Weisheiten enthält, die er den Erfahrungen des Exils abgerungen hat. Als junger Mann aus dem Iran ausgewandert, muss sich Yousefi in der deutschen Gesellschaft zurecht finden und stößt auf unterschiedlichen Ebenen auf sprachliche bzw. kulturelle Missverständnisse. Sein auch durch Enttäuschungen nicht gebrochener Wunsch, zu verstehen, erscheint dabei weder akademischen Neugier an dem Forschungsobjekt >Deutschland < zu entspringen, noch rein instrumenteller Natur hinsichtlich einer raschen Assimilation an das Gastland zu sein.

Beim Lesen von Yousefis Lebenserinnerungen bekommt man vielmehr den Eindruck von einem Mann, der um Welterzeugung ringt und dessen größter Gegner dabei die Entfremdung ist – von den Menschen, die ihn umgeben, von sich selbst. Verstehen wird auf diese Weise zur Überlebensfrage eines konflikthaften, dynamischen Selbst. Wir müssen nicht seinen Lebensweg teilen, um nachvollziehen zu können, worin ein solcher Wert des Verstehens festgemacht werden kann: In einer Gegenwart,

16

in welcher die identitäre Ummantelung in überschaubaren Gemeinwesen zusehends erodiert und die Welt »schrumpft« während sie sich gleichzeitig pluralisiert, in der nichts mehr genuin exotisch, aber nichtsdestotrotz vieles verstörend ist und in der wir alle zu Nachbarn im selben globalen Dorf werden – ob wir es begrüßen oder nicht –, wird das Wissen, wer man selbst im Verhältnis zu anderen ist, zu einem immer stärker spürbaren Bedürfnis. Verstehen ist, so könnte man überspitzt ausdrücken, die einzige Alternative zur identitären Ver-zweiflung.

Die interkulturelle Philosophie im Allgemeinen und die Menschenrechtsphilosophie im Besonderen haben damit auch eine konkret praktische, weil heilsame Aufgabe, zu der sie sich ruhig selbstbewusst bekennen darf.

Vgl. Yousefi, Hamid Reza: Domenfelder, Reinbek 2011.